

# OPTEAMIZER® – Lizenzbedingungen – Stand: 07/2024

## Zusammenfassung:

OPTEAMIZER® bietet die Möglichkeit zur OP-Kapazitätssteuerung sowie zur Auswertung der OP-Dokumentation und ergänzender Informationen zu definierten Zeitpunkten von perioperativen Prozessen; jeweils datenschutzkonform auf Basis von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten. Mit OPTEAMIZER ist eine bedarfsgerechte, verbindliche und transparente Planung der OP-Kapazitäten online möglich. Die Auswertungsmodule liefern darüber hinaus Informationen und Kennzahlen zu OP-Prozessen. Das Benchmarking-Modul ermöglicht im Vergleich mit anderen KUNDEN eine Standortbestimmung. Darauf aufbauend können mit dem Reporting-Modul weitere Ansatzpunkte zur effizienzorientierten Steuerung und Optimierung von perioperativen Prozessen identifiziert werden.

Anbieter: LOGEX Healthcare Analytics AG - Aduchtstraße 7 D- 50668 Köln

## 1. Vertragsgegenstand | Nutzungsrechte an OPTEAMIZER | Lizenz

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des Software as a Service (SaaS) Dienstes „OPTEAMIZER“ (nachfolgend: OPTEAMIZER). OPTEAMIZER wird von der LOGEX Healthcare Analytics AG, Aduchtstraße 7, D- 50668 Köln (nachfolgend: LOGEX) angeboten.
- 1.2. Der konkret nutzbare Funktionsumfang von OPTEAMIZER richtet sich nach den gebuchten Leistungspaketen und Modulen gemäß dem zu Grunde liegenden Angebot. Maßgeblich für den geschuldeten Leistungsumfang ist die in der Auftragsbestätigung von LOGEX enthaltene Leistungsbeschreibung der einzelnen gebuchten Pakete und/oder Module.
- 1.3. Soweit nicht abweichend individuell vereinbart, räumt LOGEX dem KUNDEN (nachfolgend: KUNDEN) durch Abschluss des Vertrages zur Nutzung von OPTEAMIZER das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, örtlich unbeschränkte, mittels jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung per kompatibelem Browser ausübbarer, nicht übertragbare Recht ein, OPTEAMIZER in dem gebuchten Umfang zu nutzen. Der KUNDE darf OPTEAMIZER als SaaS-Service temporär oder für die vereinbarte Nutzungszeit speichern und laden, sowie OPTEAMIZER anzeigen und ablaufen lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen von OPTEAMIZER oder Teilen von OPTEAMIZER notwendig werden.
- 1.4. LOGEX stellt OPTEAMIZER dem KUNDEN hierfür als Webservice auf <https://www.opteamizer.com> mit nutzerspezifischen Zugängen bereit.
- 1.5. OPTEAMIZER kann mittels gängiger Browser genutzt werden. Der KUNDE erhält das Recht, so viele personalisierte Nutzerkonten für seine User bei OPTEAMIZER einzurichten (Named User License), wie es sich aus der Buchung des jeweiligen OPTEAMIZER-Paketes bestimmt (vgl. Angebot).
- 1.6. Die Nutzung eines Nutzerkontos durch mehrere natürliche Personen (Account-Sharing) ist nicht zulässig.
- 1.7. LOGEX übermittelt dem KUNDEN nach Einrichtung eines Nutzerkontos die Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation der einzelnen Nutzer.
- 1.8. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.

## 2. Datenverarbeitung | Benchmarking | Anonymisierung | Analysetools

- 2.1. Die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Datensätze (nachfolgend: ROHDATEN) können beispielsweise Leistungsdaten gemäß § 21 KHEntG oder Daten zu Material- und Sachkosten des KUNDEN beinhalten. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die ROHDATEN – auch wenn sie vorab pseudonymisiert wurden, indem z.B. der Name eines Patienten in einem Datensatz gelöscht wurde – Personenbezug aufweisen können, bietet LOGEX dem KUNDEN den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages an. Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 11.
- 2.2. Die Aufbereitung, Anonymisierung und Auswertung von ROHDATEN, perioperativen Prozesszeitpunkten sowie – je nach gebuchtem Leistungsumfang – weiteren prozessrelevanten Informationen und Daten, wie z.B. von Struktur- und Basisinformationen zum OP-Betrieb ist – unabhängig davon, welche Module von OPTEAMIZER der KUNDE gebucht hat - Hauptleistungspflicht von LOGEX und erfolgt durch LOGEX im Auftrag des KUNDEN. Der KUNDE beauftragt LOGEX im Rahmen der Lizenzierung von OPTEAMIZER also – unabhängig davon, welche Module von OPTEAMIZER der KUNDE gebucht hat – damit, die angelieferten ROHDATEN zum Zweck der Herstellung einer datenschutzkonformen Vergleichbarkeit im Rahmen des Benchmarkings und Schaffung einer aussagekräftigen Datenbasis in der vom KUNDEN angelieferten Form zu speichern und so dynamisch zu verarbeiten, dass - je nach eingesetztem Filter - daraus anonyme Statistiken und Analysen (nachfolgend: ANALYSEDATEN) erstellt werden können. Diese ANALYSEDATEN darf LOGEX auch dynamisch mit Daten von anderen Vertragspartnern und Datenlieferanten von LOGEX (nachfolgend: DATENLIEFERANTEN) verknüpfen.
- 2.3. Die Benchmarking-Funktion von OPTEAMIZER kann optional hinzugebucht werden und ist nicht Bestandteil der Basis-Lizenz von OPTEAMIZER.
- 2.4. Gegenstand des Leistungsumfanges von LOGEX ist zudem auch die Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien auf Basis von ANALYSEDATEN; insbesondere auch die Erstellung aggregierter Statistiken.
- 2.5. LOGEX wird zu keinem Zeitpunkt ROHDATEN an DATENLIEFERANTEN oder sonstige Dritte weitergeben oder diesen Zugriff auf ROHDATEN geben.

## 3. Pflichten von LOGEX

- 3.1. LOGEX unterzieht eingehende ROHDATEN einer definierten Plausibilitätskontrolle. Nicht plausible und/oder doppelte ROHDATEN werden mit der jeweiligen Fehlermeldung in einem Bericht einzeln aufgelistet und dem KUNDEN elektronisch mitgeteilt. Die Plausibilitätskontrolle stellt sicher, dass fehlerhaft dokumentierte ROHDATEN nicht in eine ggf. hinzu gebuchte Auswertung einbezogen werden. Gleichzeitig erhält der Kunde mit dem Bericht über die Plausibilitätskontrolle ein Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Dokumentationsqualität.
- 3.2. In Abhängigkeit vom beauftragten Leistungsumfang stehen die aktuellen, turnusgemäß übermittelten, plausiblen ROHDATEN des KUNDEN in OPTEAMIZER für die Erstellung individueller Auswertungen
  - bei täglicher Datenlieferung am selben Tag
  - bei monatlicher Datenlieferung innerhalb von fünf Werktagen jeweils nach Eingang der ROHDATEN bei LOGEX zur Verfügung. Änderungen der Online-Beplanung von Operationssälen sind in OPTEAMIZER am Folgetag nach deren Freigabe wirksam.
- 3.3. Die Aufbereitung der ROHDATEN erfolgt in dem Umfang der vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Struktur- und Basisinformationen.
- 3.4. Weder die Inhalte von OPTEAMIZER noch ggf. auf Einzelanfrage anzufertigende Auswertungen der ROHDATEN, ANALYSEDATEN oder sonstige Ergebnisse lassen sich auf einzelne Patienten oder Mitarbeitende des KUNDEN

zurückverfolgen, so dass die Nutzung von OPTEAMIZER bereits aufgrund seines Designs datenschutzkonform erfolgt.

## 4. Nutzungsrechte an ANALYSEDATEN und den gelieferten Ergebnissen

- 4.1. Soweit nicht im Einzelfall zwischen den Parteien abweichend vereinbart, räumt LOGEX dem KUNDEN unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und frei übertragbare Recht ein, die von OPTEAMIZER erstellten ANALYSEDATEN und Ergebnisse im jeweiligen Bearbeitungszustand beliebig zu nutzen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages und ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.
- 4.2. LOGEX stimmt schon jetzt der Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den KUNDEN an Dritte zu und ist auch mit der Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung, Vernichtung, Veränderung und Bearbeitung der ERGEBNISSE oder davon abgeleiteter Werke durch den KUNDEN einverstanden.
- 4.3. LOGEX ist berechtigt, die für den KUNDEN erzeugten ERGEBNISSE für eigene Zwecke, z.B. statistische Auswertungen, wissenschaftliche Publikationen, die Weiterentwicklung des Angebots etc. im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu nutzen und Dritten – soweit die Bezüge zu dem KUNDEN entfernt wurden – in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Der Zugang des KUNDEN zu OPTEAMIZER wird von LOGEX mit Beendigung des Vertrages nach Ablauf einer Frist von einem Monat gesperrt. Ein Export von ERGEBNISSEN ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsbeendigung weiterhin möglich.

## 5. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die OP-Kapazitätssteuerung relevanten Informationen und Daten auf den von LOGEX hierfür vorgesehenen, verschlüsselten Online-Formularen des Kapazitätssteuerungsmoduls einzugeben.
- 5.2. Bei Buchung eines Auswertungsmoduls liefert der Kunde:
  - täglich die anonymisierten ROHDATEN des Vortages oder
  - bei monatlicher Datenlieferung spätestens bis zum 07. eines Monats die anonymisierten ROHDATEN des jeweils vorangegangenen Monats an LOGEX.
- 5.3. Die Datenlieferung umfasst immer vollständig die aggregierten Daten des aktuellen Jahres.
- 5.4. Bei Buchung eines Auswertungsmoduls erfolgt der Upload der ROHDATEN durch den KUNDEN digital und verschlüsselt auf elektronischem Weg direkt in OPTEAMIZER gemäß den Vorgaben von LOGEX, in nachfolgenden Dateiformaten: xls/xlsx oder csv Datei. Eine Anlieferung in anderen Dateiformaten bedarf einer gesonderten Absprache zwischen den Parteien.
- 5.5. Der Kunde hat gegenüber LOGEX die Nutzerdaten anzugeben, d.h. der Kunde richtet neue Nutzerkonten ein, verwaltet die offenen Registrierungen, schaltet neu eingerichtete Nutzerkonten frei und sperrt diese eigenverantwortlich, z.B. nach Ausscheiden eines Mitarbeiters.
- 5.6. Neue zusätzliche Nutzerkonten, die über die lizenzierte Anzahl hinausgehen, wird der Kunde in OPTEAMIZER nach Absprache mit LOGEX einrichten. Die Kosten pro zusätzlichem Nutzerkonto richten sich nach der zum Zeitpunkt der Einrichtung gültigen Preisliste von LOGEX.
- 5.7. Es obliegt dem KUNDEN, bei der Registrierung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und LOGEX die für die einzelnen Nutzerkonten relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollte im Einzelfall die Einrichtung der Nutzerkonten durch LOGEX erfolgen, erfolgt die Freischaltung der Nutzerkonten erst nach Freigabe durch den KUNDEN.
- 5.8. Der Kunde benennt gegenüber LOGEX einen Key-User, der die Verwaltung der Zugangsberechtigungen auf Seiten des KUNDEN übernimmt. Darüber hinaus ist der Key-User erster Ansprechpartner für LOGEX für alle Fragen, die sich bei der Umsetzung des Vertrages ergeben. Die Benennung erfolgt schriftlich.
- 5.9. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Kunde die von LOGEX erteilten Hinweise befolgen.
- 5.10. Der Kunde muss seine Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren und über den benannten Key-User auf den von LOGEX kommunizierten Supportkanälen einreichen.
- 5.11. Der Kunde führt regelmäßige Datensicherungen der eigenen IT-SYSTEME, ROHDATEN und ERGEBNISSE durch und setzt auf seinen eigenen IT-Systemen ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version ein.
- 5.12. Es obliegt allein dem KUNDEN die für die Nutzung von OPTEAMIZER notwendigen Systemvoraussetzungen auf den von seinen Nutzern genutzten IT-Systemen zu schaffen, insbesondere kompatible Browser zur Verfügung zu stellen und ggf. notwendige Plug-Ins zu installieren.
- 5.13. Der KUNDE hat LOGEX einmalig zu Vertragsbeginn und sodann jeweils bei Änderungen die Struktur- und Basisinformationen zum OP-Betrieb sowie – falls ein Auswertungsmodul gebucht wurde – turnusgemäß – je nach gebuchtem Paket monatlich oder täglich – ROHDATEN zur Verfügung zu stellen.
- 5.14. Der KUNDE verpflichtet sich, OPTEAMIZER nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code von OPTEAMIZER vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

## 6. Vergütung / Preisanpassung

- 6.1. Alle Preisangaben von LOGEX beziehen sich auf Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.
- 6.2. Der Kunde zahlt an LOGEX eine Vergütung, die sich nach dem gebuchten Leistungspaket (u.a. Anzahl der OP-Säle, Intervall der Datenlieferung und Umfang der Auswertungen) richtet. Die Vergütung bestimmt sich nach den in der jeweils aktuellen Auftragsbestätigung detailliert genannten Leistungen, die der Beauftragung zu Grunde liegen.
- 6.3. Die Modalitäten der Abrechnung sind in Ziffer 9.6 geregelt.

## OPTEAMIZER® – Lizenzbedingungen – Stand: 07/2024

### 7. Änderungsvorbehalte – Änderungen dieser AGB und Preisanpassungen

- 7.1. LOGEX ist berechtigt, diese AGB zukünftig zu ändern, soweit dies aus berechtigten Gründen, insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, veränderter organisatorischer Anforderungen des Betriebs von Software von LOGEX, Regelungslücken in diesen AGB, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist und der KUNDE hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- 7.2. Bei zukünftigen Änderungen wird LOGEX den KUNDEN in Textform (z.B. per E-Mail) oder schriftlich über die bevorstehenden Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden vorab informieren und darüber in Kenntnis setzen, an welcher Stelle er die bisherigen und die neuen AGB einsehen kann.
- 7.3. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der KUNDE der Änderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Zugang der Änderungsmittelteilung, in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) widerspricht, sofern in der Mitteilung der Änderungen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde.
- 7.4. Soweit durch die Änderung ein wesentlicher Vertragsbestandteil verändert wird, dessen Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht), erfolgt die Änderung nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KUNDEN. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf; hierunter fallen insbesondere auch Vereinbarungen über die an LOGEX zu zahlende Vergütung.
- 7.5. LOGEX ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B., die Kosten für die Beschaffung von Hardware und Fremdsoftware sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation seitens LOGEX führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen von LOGEX nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hardware und Fremdsoftware, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von LOGEX die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. LOGEX wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den KUNDEN ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 7.6. LOGEX wird den KUNDEN über derartige Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.
- 7.7. Widerspricht der KUNDE einer Änderung im Sinne dieser Ziffer 7 form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. LOGEX behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

### 8. Betrieb von OPTEAMIZER

- 8.1. Der Zugang des KUNDEN zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen IT-Systeme.
- 8.2. Die für die Nutzung serverseitig erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für den Betrieb von OPTEAMIZER werden von LOGEX bereitgehalten. Der dem KUNDEN zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.
- 8.3. LOGEX ist berechtigt, den Inhalt von OPTEAMIZER zu verändern und anzupassen, insbesondere bei technologischen Weiterentwicklungen. LOGEX kann die Nutzung von OPTEAMIZER oder einzelner Funktionen von OPTEAMIZER oder den Umfang, in dem einzelne Funktionen genutzt werden können, an bestimmte Voraussetzungen knüpfen, wie z.B. Prüfung der Anmeldezeiten, Nutzungsdauer, Kontotyp, Zahlungsverhalten oder von der Vorlage bestimmter Nachweise (z.B. Identitäts-, Zahlungsnachweise) abhängig machen.
- 8.4. LOGEX behält sich das Recht vor, seine Leistungen in Bezug auf OPTEAMIZER zeitweilig einzuschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server von LOGEX oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, oder dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. LOGEX berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des KUNDEN, wie z.B. durch Vorabinformationen.

### 9. Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung / Rechnungsstellung

- 9.1. Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils 36 Monate (Vertragsperiode). Soweit kein abweichender Vertragsbeginn (z.B. der 01.01. eines Jahres) als Vertragsbeginn vereinbart wurde, beginnt die Vertragslaufzeit mit Zugang der Auftragsbestätigung von LOGEX und falls eine solche nicht vorliegt, mit Beginn der operativen Nutzung von OPTEAMIZER durch den KUNDEN.
- 9.2. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Vertragsperiode ordentlich möglich.
- 9.3. Wenn keine Kündigung dieses Vertrages erfolgt, verlängert sich dieser Vertrag um eine weitere Vertragsperiode von jeweils 24 Monaten.
- 9.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 9.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform (Brief, FAX). Eine Kündigung per E-Mail entspricht nicht der Schriftform.
- 9.6. LOGEX wird die Vergütung am Anfang jeder Vertragsperiode von einem Jahr im Voraus in Rechnung stellen, d.h. alle Leistungspakete werden zumindest für die Dauer von mindestens 12 Monaten gebucht.
- 9.7. Der Kunde kann den gebuchten Leistungsumfang mit einer Frist von drei Monaten zur nächsten Vertragsperiode verringern, d.h. OP-Säle lassen sich in der OP-Kapazitätssteuerung fristgerecht mit Wirkung für die nächste Vertragsperiode ebenso deaktivieren, wie es auch möglich ist, einzelne Leistungsmodule innerhalb der genannten Frist zu deaktivieren. Eine Aktivierung bzw. Reaktivierung von Leistungsmodulen oder OP-Sälen ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich (Ein Wechsel zwischen täglicher oder monatlicher

Datenlieferung ist möglich. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem gebuchten Leistungspaket).

- 9.8. Aktivierte Operationssäle / Leistungsmodule lösen die vereinbarte Jahresvergütung pro rata temporis für den Rest der laufenden Vertragsperiode aus, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Vertragsperiode die Aktivierung erfolgt.
- 9.9. Durch die Deaktivierung von Operationssälen und/oder Leistungsmodulen entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- 9.10. LOGEX ist berechtigt, nach billigem Ermessen Zwischenabrechnungen zu stellen.
- 9.11. Die geschuldete Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Rechnung fällig.
- 9.12. Der Kunde wird die Vergütung per Überweisung auf das Geschäftskonto von LOGEX zahlen, falls keine Zahlung per Lastschrift vereinbart wurde. Bei vereinbarter Lastschriftzahlung erteilt der Kunde LOGEX auf erstes Anfordern ein entsprechendes SEPA-Basis-Mandat.

### 10. Haftung

- 10.1. Die Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen LOGEX richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesen Bestimmungen.
- 10.2. Die Haftung von LOGEX ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von LOGEX, seiner Mitarbeiter, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung von LOGEX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von LOGEX.
- 10.3. Die Haftung von LOGEX nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHG), sowie bei Datenschutzverstößen (Art. 82 DSGVO) bleibt unberührt. Das Gleiche gilt bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und/oder bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit von OPTEAMIZER durch LOGEX.
- 10.4. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch LOGEX oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von LOGEX beruhen, haftet LOGEX nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.5. Sofern LOGEX zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

### 11. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 11.1. LOGEX verpflichtet sich, die geltenden Bundes- und Landesdatenschutzgesetze einzuhalten. Insbesondere wird LOGEX bekannt gewordene ROHDATEN nur in befugter Weise und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeiten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- 11.2. LOGEX verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und nach deren Beendigung, über alle während der Tätigkeit für den KUNDEN bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des KUNDEN Stillschweigen zu bewahren und sie weder selbst zu nutzen noch durch Dritte nutzen zu lassen.
- 11.3. Dies gilt nicht, wenn die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren oder es sich dabei um allgemein verfügbares Wissen handelt, ohne dass dies auf einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht von LOGEX beruht oder die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse LOGEX von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden. Gleiches gilt, wenn die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich oder richterlich angeordnet wurde.

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Dieser Vertrag enthält sämtliche Regelungen in Bezug auf den Zweck dieses Vertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nicht im Verhältnis zu LOGEX.
- 12.2. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform kann nur im Wege einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 12.3. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 12.4. Als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, seiner Durchführung sowie über die Gültigkeit des Vertrages wird Hamburg vereinbart. LOGEX ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 12.5. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN an den nach diesem Vertrag zustehenden Ansprüchen aufgrund von Gegenansprüchen von LOGEX ist nicht zulässig, es sei denn, dass die zur Aufrechnung gestellten Forderungen von LOGEX schriftlich anerkannt worden sind oder dass diese rechtskräftig festgestellt wurden.
- 12.6. LOGEX ist berechtigt, den KUNDEN auf seiner Homepage und bei der Akquise von KUNDEN als Vertragspartner anzugeben.
- 12.7. Die Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.